

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“) gelten für alle – auch künftige – Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen der Sanipa GmbH (nachfolgend „wir“), an Kunden, die keine Verbraucher gemäß § 13 BGB sind (nachfolgend „Käufer“; der Käufer und wir nachfolgend auch „die Parteien“).
2. Die Verkaufsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, ohne dass wir hierauf ausdrücklich Bezug nehmen müssen. Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
3. Jede Abweichung (Änderung/Ergänzung) von diesen Bedingungen bedarf der Schriftform.
4. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen sind ohne unsere schriftliche Bestätigung unwirksam.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind, soweit sie im Angebotstext nicht als bindend bezeichnet sind, unverbindlich und freibleibend und verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme.
2. Wenn nach dem Zustandekommen des Vertrages Änderungen von unseren Kunden gefordert werden oder der Vertrag ganz oder teilweise storniert wird, gehen alle bis dahin entstandenen Kosten und Auslagen sowie die sonstigen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden (z.B. entgangener Gewinn) zu Lasten des Kunden. Eine Stornierung ist nur mit unserer Zustimmung möglich. Unberührt bleiben etwaige Rücktritts- und Anfechtungsrechte des Käufers.

III. Preise und Lieferungen

1. Haben sich die Parteien nicht auf einen anderen Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach unseren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preislisten. Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, hat der Käufer zusätzlich zu allen Preisen gemäß den Preislisten die Kosten für Verpackung und Versand sowie die Umsatzsteuer und sonstige behördliche Abgaben zu tragen.
2. Lieferungen erfolgen zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, erfolgen Lieferungen ex works.
3. Die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Liefertermine bzw. Lieferfristen sind voraussichtliche Liefertermine bzw. -fristen und deshalb unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als verbindlich bestätigt werden.
4. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt eine Lieferfrist mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung.
5. Eine Lieferfrist bzw. ein Liefertermin gelten als eingehalten, wenn die Ware unser Werk bzw. unser Lager vor Ablauf des Termins bzw. der Frist verlassen hat bzw. – bei Abholung durch Käufer – abholbereit ist.
6. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder Lieferfrist (i. F. in dieser Nr. 6 „unverbindliche Lieferzeit“) kommen wir erst nach Ablauf einer Grace Period und durch Mahnung des Käufers in Verzug, es sei denn, wir weisen nach, dass die Gründe für die Überschreitung der unverbindlichen Lieferzeit und der Nichtlieferung während der Grace Period nicht von uns zu vertreten sind. Die Dauer der Grace Period beträgt 1/5 der unverbindlichen Lieferzeit. Die Grace Period beginnt an dem auf das Ende der Lieferzeit folgenden Werktag. Beträgt die Dauer der Grace Period nicht volle Tage, Wochen oder Monate, so erfolgt eine Abrundung auf das jeweils volle Zeitintervall (Beispiel: unverbindliche Lieferzeit 27 Tage, $1/5 = 5,4$ Tage, Grace Period = abgerundet 5 Tage). Die unverbindliche Lieferzeit berechnet sich gemäß Ziff. III. Nr. 4.
7. Kommt es zu einer Überschreitung der Lieferfrist oder eines Liefertermins aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere im Fall einer nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Selbstbelieferung, verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum. Können wir unsere Leistung auch innerhalb der angemessenen verlängerten Lieferzeit aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbringen, werden wir den Käufer unverzüglich darüber informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten innerhalb einer Frist von zwei Wochen beginnend mit der Information an den Käufer. Nach Ausübung des Rücktritts werden wir eine vom Käufer bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Parteien bleiben im Übrigen unberührt.

IV. Verpackung

1. Die Verpackung der Waren erfolgt, soweit nichts besonders vereinbart, nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise.
2. Die Kosten für Transportverpackungen (z. B. Eurocontainer, Kartons oder Kisten) werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Beim Versand in Mehrwegbehältnissen wird eine Miete bzw. ein Umlaufentgelt in Rechnung gestellt. Die Mehrwegbehältnisse sind umgehend dem Mehrwegpool über die Rückhollogistik zurückzuführen. Kosten durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
3. Ladekosten sind als Versandkosten vom Käufer zu tragen. Bei Verladung mittels Pool-Paletten stehen wir bei Verfrachtung auf der Straße im direkten Palettenaustausch mit der Spedition. Werden Spediteure oder Kundenfahrzeuge eingesetzt, so muss der Käufer intakte Austauschpaletten zur Verfügung stellen. Fehlende Paletten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

V. Versand

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
2. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Käufer selbst auf den Käufer über.
3. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Käufers.
4. Transportschäden sind unverzüglich dem Transportunternehmer zur Prüfung anzumelden. Dabei hat sich der Käufer die Beanstandung in der Versandniederschrift bescheinigen zu lassen. Die für solche Fälle vorgesehene Versandniederschrift ist uns unaufgefordert zuzuleiten.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

VI. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anders vereinbart, werden unsere Entgeltforderungen mit Zugang der Rechnung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Zahlungseinganges maßgebend.
2. Wird uns nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen von uns gesetzten Frist hierfür nicht erbracht, so können wir von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Frist gilt als angemessen, wenn sie mindestens 10 Kalendertage beträgt, wobei dem Käufer der Nachweis der Unangemessenheit der Frist im Einzelfall offen steht. Die vorstehenden Rechte stehen uns insbesondere zu, wenn uns die Hingabe ungedeckter Schecks durch den Käufer bekannt wird, wenn Wechsel oder Schecks des Käufers zu Protest gehen oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt uns unbenommen.
3. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung und immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im regulären Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, jedoch nur unter Eigentumsvorbehalt. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Käufer tritt an uns sicherungshalber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Die uns so vom Käufer im Voraus abgetretenen Forderungen beziehen sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den vorhandenen kausalen Saldo. Die Deckungsgrenze der abgetretenen Forderungen beträgt 110 % des realisierbaren Wertes der jeweils verkauften und gelieferten Vorbehaltsware. Der Käufer ist zum Einziehen der Forderung ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung und die Weiterveräußerungsbefugnis können durch uns widerrufen werden, wenn der Käufer wesentliche Vertragspflichten verletzt (etwa Zahlungsverzug).
3. Der Käufer hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen und zwar auch bereits dann, wenn diese erst unmittelbar bevorstehen. Er hat Dritte, die Zugriff auf die Ware nehmen, bzw. nehmen wollen, darauf hinzuweisen, dass es sich um unser Eigentum handelt. Etwaige Kosten von Interventionen (z.B. § 771 ZPO) trägt der Käufer, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Käufers, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Räume des Käufers zu betreten. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers (etwa Schadensersatz) – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Hat der Käufer die zum Rücktritt führende Pflichtverletzung schuldhaft verursacht, hat der Käufer für den Rücktransport der Kaufsache an uns eine Schadenspauschale in Höhe von 5 % des Kaufpreises zu entrichten. Dieser Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
5. Wir sind, solange eine Forderung unsererseits besteht, berechtigt, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist, wo sie sich befindet und an welche Abnehmer die übrige von uns gelieferte Ware nach Menge, Art und Zahl abgesetzt worden ist. Wir sind ferner berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware jederzeit beim Käufer an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten vorzunehmen sowie auf seine Kosten unsere Ware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
7. a) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt entsprechend.
b) Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Weist der Käufer nach, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Käufers den darüber hinausgehenden Betrag der Sicherheiten freigeben.

VIII. Produkteigenschaften

1. Wir weisen auf Folgendes hin:
 - Aufgrund unterschiedlicher Materialien und Herstellungsverfahren kann es bei einer Serie oft auch in Abhängigkeit von den Lichtverhältnissen zu Farbunterschieden kommen.
 - Drucktechnisch bedingt kann es zu Farbabweichungen zwischen Prospekt/Katalog-Abbildungen und dem Produkt kommen.
 - Säurehaltige und/oder ätzende Reinigungsmittel können bei unsachgemäßer Verwendung Schäden verursachen.
 - Waren „II Sortierung“ bzw. „Mindersorte“ weichen in Design und Qualität nachteilig von Ware „I. Wahl“ ab.
2. Wir behalten uns handelsübliche Abweichungen bei Ausführungen, Farb- und Formgebung vor.
3. Führt der Käufer nachträgliche Veränderungen, insbesondere Dekorierungen oder technische Veränderungen an der von uns gelieferten Ware aus, so ist der Weiterverkauf unter unserer Marke nicht zulässig, es sei denn, dass wir den Änderungen vorher schriftlich zugestimmt haben.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

IX. Mängelhaftung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben insbesondere auch die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
2. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass die Anzeigefrist bei offensichtlichen Mängeln zwei Wochen ab Ablieferung, bei nicht offensichtlich feststellbaren Mängeln zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels beträgt.
3. Ist die Ware mangelhaft, können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Neulieferung).
4. Beanstandete Ware hat der Käufer sachgemäß zu lagern und zu behandeln.
5. Wir sind berechtigt, beanstandete Ware gemeinsam mit einem von uns beauftragten Sachverständigen oder einem Dritten zum Zwecke der Begutachtung und ggf. zur Erstellung von Kostenschätzungen u.ä. zu untersuchen. Stellt der Käufer uns die beanstandete Ware nicht innerhalb einer hierfür von uns gesetzten angemessenen Frist zur Verfügung, entfällt eine Mängelhaftung nach Ablauf der Frist.
6. Im Zuge einer von uns geschuldeten Nacherfüllung sind wir weder zum Ausbau der mangelhaften Sache noch zum erneuten Einbau verpflichtet, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
7. Mängelansprüche des Käufers, die auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gerichtet sind, bestehen nach Maßgabe von Ziff. X und sind im Übrigen ausgeschlossen.
8. Die Verjährungsfrist beträgt für unsere Waren 5 Jahre ab Ablieferung. Bei Übernahme einer Garantie (§ 444 BGB) und sonstigen gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.
9. Unsere Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Schäden aufgrund von gewöhnlichem Verschleiß (z.B. Metallabrieb oder Abrieb durch abrasive Mittel), aufgrund von nachlassenden Oberflächeneigenschaften, die gemäß den bei Vertragsschluss geltenden anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar sind, aufgrund von unsachgemäßer Verwendung der Ware, Nichteinhaltung der Reinigungs-, Pflege- und Nutzungshinweise oder Beschädigungen durch den Käufer oder Dritte.

X. Haftung

1. Wir haften dem Käufer jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in folgenden Fällen auf Aufwendungs- und Schadensersatz (im Folgenden in dieser Ziff. X: „Schadensersatz“): bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; in Fällen des Vorsatzes oder bei arglistiger Täuschung; in Fällen grober Fahrlässigkeit; für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; bei Übernahme einer Garantie durch uns; in Fällen des § 288 Abs. 6 S. 1 BGB sowie in allen anderen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.
2. Wir haften dem Käufer außerdem bei der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinn sind alle Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Soweit jedoch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur leicht fahrlässig erfolgt, sind Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug, kann der Käufer eine innerhalb einer Lieferkette in einem anderen Vertragsverhältnis der Lieferkette wegen unseres Verzugs angefallene Vertragsstrafe oder Schadenspauschale uns gegenüber als Schaden nur geltend machen, wenn er uns vor Vertragsschluss auf die Gefahr eines solchen Schadens ausdrücklich hingewiesen hat. Andernfalls kann der Käufer eine von ihm geschuldete und bezahlte Vertragsstrafe oder Schadenspauschale als Verzugschaden nur in Höhe von maximal 5% des Nettowerts unseres Auftrags verlangen. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn der Käufer uns auf Freistellung in Bezug auf solche Vertragsstrafen oder Schadenspauschalen in Anspruch nimmt.
4. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
5. Soweit nach den vorstehenden Regelungen unsere Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt das auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen ab gesetzlichem Fristbeginn.

XI. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Käufer kann nur mit fälligen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht nur für rechtskräftig titulierte oder unbestrittene Forderungen.

XII. Schutzrechte

Sämtliche gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an unseren Produkten, Formen, Abbildungen, Montageanleitungen, Berichten, Daten und sonstigen Unterlagen verbleiben bei uns bzw. unseren jeweiligen Lizenzgebern. Dem Käufer werden an diesen gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten keine Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte eingeräumt.

XIII. Geltung deutschen Rechts, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, der den Vertrag im Rahmen eines Handelsgeschäfts abschließt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag unser Geschäftssitz.